Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
L = Legende ändern oder ergänzen
T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
Z = Zurückweisung einer Argumentation
H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
U = Umweltbericht ändern oder ergänzen
K = Keine Abwägung erforderlich
P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5	**Stellungnahme vom 11.09.2025** Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB		
	Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Brunn“ soll der Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse mit der 12. Änderung entsprechend angepasst werden. Planungsziel ist es, auf den zwei insgesamt 51,4 ha großen Änderungsflächen anstelle der bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft, vorwiegend Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar“ auszuweisen, um die Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu ermöglichen. Das gesamte Plangebiet befindet sich außerhalb der Gebietskulisse des Freiraumverbundes gemäß Z 6.2 LEP HR, sodass der Planung keine Ziele der Landesplanung entgegenstehen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Planung den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.	K
	Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)	Kenntnisnahme	K
	Bindungswirkung	Die Planung beachtet die Anpassungspflicht. Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.		
	Hinweise • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung[1] an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML[2] ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten	Die Hinweise werden beachtet. Die Planungsunterlagen wurden nicht wesentlich geändert.	K, H

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Infpersonenbezogene-Daten-GL-5.pdf. [1] Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/). [2] Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: https://www.it-planungs-rat.de/beschluss/beschluss-2017-37; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter: https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de		
9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“	**Stellungnahme vom 01.10.2025** **Beurteilung** der angezeigten Planungsabsicht: Ziele und Grundsätze der Regionalplanung stehen nicht entgegen **Erläuterung:** Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse soll die planungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für den im Parallelverfahren befindlichen BP "Solarpark Brunn" geschaffen werden. Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Stellungnahme vom 21.11.2024). Seinerzeit wurde festgestellt, dass die Planung aufgrund der raumbedeutsamen Flächeninanspruchnahme von ca. 56 ha einen Konflikt gegenüber den Festlegungen des Regionalplans zu dem Vorbehaltsgebiet der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft Nr. 6 "Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal" darstellt. Es wurde mitgeteilt, dass die Planung nicht mit dem regionalplanerischen Grundsatz vereinbar ist. Auf Grund der veränderten Rechtslage finden die Festlegungen zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften aktuell keine Anwendung mehr.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die Begründung wurde für die Entwurfsfassung bereits entsprechend aktualisiert.	K V

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Vor diesem Hintergrund stehen den räumlichen- und sachlichen Festsetzungen der angezeigten Planung derzeit keine raumordnerischen Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung entgegen.		
	Bewertungsgrundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321)	Kenntnisnahme. Die genannten rechtlichen Grundlagen werden in der Begründung bereits aufgeführt.	V
	Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum “Freiraum” und zu den “historisch bedeutsamen Kulturlandschaften” wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis und eine Information, wo die rechtswirksame 12. Änderung des Flächennutzungsplanes eingesehen werden kann. Parallel erfolgt die Zusendung der rechtswirksamen Planfassung.	H
	Nachrichtliche Übernahme der Stellungnahme vom 24.07.2024 Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Die Vorentwürfe des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ und der 12. FNP-Änderung sind mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **<u>nicht vereinbar</u>**. **Begründung:** Der vorliegende Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ hat die städtebauliche Entwicklung eines ca. 51,6 ha großen Gebietes in der Gemarkung Brunn der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“, Grünfläche sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Inhalt. Es sollen die planungsrechtlichen		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf zwei Teilgeltungsbereichen geschaffen werden. Das Plangebiet ist zurzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich derzeit ebenfalls in der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und ist mit dem Bebauungsplan Gegenstand dieser Stellungnahme. Die 12. FNP-Änderung stellt die zwei Flächen zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ dar. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal“. Mit der Darstellung in der Festlegungskarte verbindet die Regionalplanung den Grundsatz, dass die Vorbehaltsgebiete aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Sie sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. teil II 2.1 (G) ReP FW). Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Maßnahmen und Vorhaben wie die Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha. Bei der geplanten Solaranlage handelt es sich aufgrund ihrer beabsichtigen Flächengröße von ca. 51,6 ha um eine bauliche Anlage, die den Charakter einer „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ erheblich beeinträchtigen könnte. Die nächstgelegene Ortslage Brunn ist charakterisiert als „Ort mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft“. Wertbestimmend sind in dieser Hinsicht die vom denkmalgeschützten Gutsparkensemble ausgehenden Sichtachsen in die umgebende Landschaft sowie die Einbindung der Ortslage in die umgebende Landschaft mit landschaftsbildprägenden Baumalleen. Die geplante PV-Anlage führt zu einer nicht raumverträglichen Beeinträchtigung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft. Vor diesem Hintergrund ist der Bebauungsplan mit dem regionalplanerischen Erfordernis nicht vereinbar. **Hinweise!**		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. **Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang. Insbesondere bitten wir um Zusendung des Abwägungsergebnisses sowie der genehmigten Satzung.**		
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	**Stellungnahme vom 02.10.2025** [x] Keine Einwände	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
15. Brandenburgische Boden GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	**Stellungahme vom 27.08.2025** Vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 04.07.2024, Az.: GV 2024:251 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme vom 04.07.2024 wurde berücksichtigt. Auf das Bodendenkmal (in Bearbeitung) wurden in der Planzeichnung hingewiesen und die Vermutungsflächen wurden nachrichtlich übernommen. Ende des Jahres 2025 erfolgte eine Prospektion der Vermutungsflächen in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe (Leitungsverlegungen) geplant sind. Zutage gebracht wurde urgeschichtliche Keramik und Steingeräte. Daraus ergibt sich ein zwingendes weiteres Untersuchungserfordernis für die Fundbereiche. Diese können bauvorgreifend oder baubegleitend erfolgen. Die Dokumentation ist mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen und entsprechend der behördlichen Vorgaben durchzuführen. Kapitel 7.2 *Denkmalschutz* wird diesbezüglich ergänzt.	V, B, H
	Nachrichtliche Übernahme der Stellungahme vom 04.07.2024 im Bereich des o. g. Vorhabens ist **derzeit ein Bodendenkmal** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). BD i. B. 100948 Brunn 9 Siedlung Ur- und Frühgeschichte **Laut Verwaltungsvorschrift** des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (VV EED) vom 20. Juli 2023 (Amtsbl. 32 v. 16.08.2023) i**st die Standortwahl für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in erster Linie so zu treffen, dass möglichst wenig Bodendenkmalsubstanz durch die Errichtung der Anlage zerstört wird. Nach Möglichkeit soll eine Fundamentierung der Photovoltaikmodule ohne Bodeneingriff (z. B. auf Schwellbalkenkonstruktionen) erfolgen.** <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). **In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs** besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage). Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u> Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, **zwei Wochen im** Voraus mitzuteilen. Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen. **<u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u>** **Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind** (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer **Prospektion** zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden. Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig. **Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.** **Die Planunterlagen (Entwürfe vom Mai/Juni 2024) sind entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.** **Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem**		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BgbDSchG § 9 genehmigungspflichtig. Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de Hinweis: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.		
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	**Stellungnahme vom 01.10.2025** Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus der Fachabteilung Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.		
31.1 Immissionsschutz	**Stellungnahme vom 01.10.2025** 1. Einwendungen *Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können* *a) Einwendung* --- *b) Rechtsgrundlage* --- *c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)* --- 2. Fachliche Stellungnahme *Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens* --- *Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage* **1. Planungsziel** Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse soll die bisherige Darstellung landwirtschaftlicher Flächen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar“ geändert werden, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ zu schaffen.	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Zum Vorentwurf (Stand Mai 2024) des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ wurde das Landesamt für Umwelt im Parallelverfahren zur Stellungnahme aufgefordert und gab hierzu mit Schreiben vom 23.07.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/700+29#272673/2024, eine Stellungnahme ab. <u>Plangebiet/Planumfeld</u> Die 12. Änderung umfasst analog zum o. g. Bebauungsplan zwei Änderungsflächen, die sich auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden. Das Umfeld ist ebenfalls durch landwirtschaftliche Flächennutzung gekennzeichnet. Die Änderungsfläche 1 (Nord) befindet sich ca. 800 m nordöstlich der OL Brunn und ca. 400 m südwestlich der OL Trieplatz. Die Änderungsfläche 2 (Süd) befindet sich ca. 700 m südöstlich der OL Brunn und ca. 400 m nördlich der Siedlung Heilbrunn. Die Teilgeltungsbereiche der Änderungsflächen entsprechen den Teilgeltungsbereichen des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“. **2. Stellungnahme** **2.1 Rechtsgrundlagen** <u>Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen</u> Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG[1] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des §3 BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Juli 2023. <u>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen</u> Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, u. a. mit Pflichten der Betreiber von genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürften Anlagen, sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 BImSchG, in den Verordnungen zur Durchführung des BImSchG wie z. B. der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)[2], der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)[3] oder der Technischen	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)[4] geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie[5] ermittelt und bewertet. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)[6] gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.		
	2.2 Immissionsschutz In der o. g. Stellungnahme des LfU zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“ wurden durch den Fachbereich Immissionsschutz aufgrund der Standortlage des geplanten Vorhabens keine Bedenken geäußert, was auch auf die erforderliche 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zutrifft. In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV[7] unterliegen. Weitergehende Angaben zu den Belangen des Störfalls sind somit nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	K
	3. Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste per E-Mail an: TOEB@LfU.Brandenburg gebeten.	Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis und eine Information, wo die rechtswirksame 12. FNP-Änderung eingesehen werden kann. Parallel erfolgt die Zusendung der rechtswirksamen Planfassung.	H
	[1] Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist [2] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist [3] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) [4] Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	18. August 2021 (GMBl. S. 1050) [5] Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (Abl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (Abl. S. 779) [6] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) [7] Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)		
32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt/Dosse	**Stellungnahme vom 28.08.2025** Die zu o. g. Betreff auf der Homepage der Gemeinde Wusterhausen (Dosse) veröffentlichten Unterlagen wurden geprüft:		
	Gemäß vorliegendem Stand der eingesehenen Unterlagen sind durch das Verfahren **keine Waldflächen betroffen** und somit forstliche Belange nicht berührt.	Kenntnisnahme	K
	An die Änderungsflächen 1+2 angrenzende Waldflächen dürfen durch den geplanten Solarparkbau nicht beansprucht und/oder beschädigt werden. Bei Beachtung dieses Hinweises wird der 12. FNP-Änderung von Seiten des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als untere Forstbehörde zugestimmt.	Kenntnisnahme. Der Vorhabenträger wird dahingehend belehrt.	H
33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme	K
34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin D1 - Dezernat Bauen, Ordnung, Umwelt Team Kreisentwicklung und Mobilität	**Stellungnahme vom 01.10.2025** Ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH vom 20.08.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.	Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden bzw. berührt sein könnten. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungnahmen des • Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 26.09.2025, • Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 25.09.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 24.09.2025, • Amtes f. Verbraucherschutz u. Landwirtschaft, untere Jagdbehörde, v. 19.09.2025, • Amtes f. öffentl. Sicherheit u. Verkehr, SG Allg. Verkehrsangelegenheiten/Owi, v. 01.09.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 25.08.2025 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, untere Bauaufsichtsbehörde, v. 25.08.2025 vor. In der Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde wird mitgeteilt, dass zum vorliegenden Planentwurf keine Einwände bestehen. Die übrigen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen. Seitens der ebenfalls im Verfahren beteiligten unteren Naturschutzbehörde, unteren Wasserbehörde sowie der Brandschutzdienststelle wurden fristgerecht keine Stellungnahmen eingereicht. Ggf. erfolgt hier eine direkte Nachreichung.		
	Aus bauleitplanerischer Sicht werden nachstehende Anregungen zum vorliegenden Planentwurf gegeben: - aus den Überschriften der gegenübergestellten FNP-Kartenausschnitte sollte klar hervorgehen, dass es sich hierbei um jeweils einen Ausschnitt aus dem seit 22.06.2001 wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil: Ortsteil Brunn, handelt - Ergänzung der Planzeichen 10.1. und 15.12. in Planzeichenerklärung, entspr. des wirksamen FNP der Gern. Wusterhausen/D., PT: OT	Den Anregungen wird gefolgt.	P, L

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Brunn - Planzeichen „Umgrenzung von Flächen, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden" sollte sich mit entsprechender Signatur im Kartenausschnitt der 12. FNP-Änderung wiederfinden - farblich wäre eine klare Unterscheidung zwischen „Flächen für Wald" (Bestand) und „Grünflächen [...]" (Planung) vorzunehmen - Reduzierung der Zeichenerklärung auf Planzeichen, die den Änderungsbereich betreffen; ansonsten vollumfängliche Erklärung sämtlicher Planzeichen des Kartenausschnittes	Da es sich lediglich um Vermutungsflächen handelt, verfügen diese Flächen über keine Signaturen.	N
	<u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.	Kenntnisnahme	K
	Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich im Rahmen dieser Beteiligung äußernden Stellen (Öffentlichkeit+ TöB) mitzuteilen. Auf der Grundlage des§ 12 BbgEGovG sind die Bau-und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtkräftigen Planfassung (Papierexemplar) wird um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Format) gebeten, um die Aktualisierung des kreislichen Geoportals vorzunehmen. Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (An berndt@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-np.de).	Eine Benachrichtigung wird erfolgen.	H
34.1 Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft SG Landwirtschaft	**Stellungnahme vom 26.09.2025** Durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens 12, Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Bereich werden ca. 51,4 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der	Kenntnisnahme. Die Hinweise zu einer erlöschenden Förderfähigkeit wurden bereits in die Begründung übernommen.	V

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Nutzung entzogen. <u>Teilfläche 1 (29 ha) Nord</u> Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI0368040334 und DEBBLI0368301533. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich <u>Tellfläche 2 (22,4 ha) Süd</u> Die benannte Fläche befindet sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen ist die Referenz DEBBLI0368301633. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich. Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.		
34.2 Gesundheitsamt	**Stellungnahme vom 25.09.2025** Zu den eingereichten Untertagen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung. Gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Auf aus umwelthygienischer Sicht relevante Aspekte wurde in der Beteiligung	Aufgrund der Entfernung der Plangebiete zu Wohnbebauungen in der Umgebung von 400 bis 700 m und den zusätzlichen Abschirmungen durch Wald- und Gehölzflächen sowie zusätzlichen geplanten Heckeneingrünungen der PV-FFA ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Auch die südwestliche Heilbrunner Straße und die südöstliche Ortsteilverbindungsstraße liegen ausreichend weit entfernt vom Plangebiet und sind ebenfalls durch Gehölzstrukturen abgeschirmt.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	zum Entwurf der 12. Änderung des FNP' s bereits durch andere Behörden hingewiesen. Weitere Hinweise ergeben sich nicht.		
34.3 Bau- und Umweltamt untere Bodenschutzbehörde	**Stellungnahme vom 24.09.2025** Die untere Bodenschutzbehörde nimmt zum oben genannten Vorhaben - wie folgt - Stellung: Bodenschutzfachliche Aspekte fanden sowohl im Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (Stand Mai 2025) als auch in der Begründung zum Entwurf Teil 2: Umweltbericht (Stand Mai 2025) Berücksichtigung.		
	Entgegen den unter Gliederungspunkt 9.0 (Seite 11 Begründung mit Umweltbericht - Entwurf - Stand Mai 2025) getätigten Aussagen, sind im Bereich des B-Planes durchaus Altlasten bekannt. Die im Text erwähnte, eingezäunte und abgedeckte ehemalige Deponie (Altablagerung „Mösch am Weg nach Dessow" - ALKAT-Registrierung: 0330680015) erstreckt sich, gemäß vorliegender Unterlagen, über die Flurstücksgrenze des Flurstückes 130, Flur 1 Gemarkung Brunn, hinweg bis in das Flurstück 129, Flur 1, Gemarkung Brunn hinein und umfasst am südöstlichen Rand des Flurstückes 129 eine Fläche von ca. 1650 m². Insofern sind die Ausführungen im 1.+2. Absatz unter 9.0 zu korrigieren. Gemäß Telefonat vom 24.09.2025 mit Herrn Bellenbaum (Fa. Plankontor), finden seitens der UBB geäußerte und noch nicht berücksichtigte Anmerkungen vergangener Beteiligungen, in überarbeiteten bzw. zu überarbeitenden Versionen des FN- und B-Planes Beachtung.	Die Altablagerung wird in der Planung berücksichtigt. In der Planzeichnung wird die Altlastenfläche nachrichtlich übernommen und die Begründung wird um diesbezügliche Hinweise ergänzt.	P, L, B
	Im Rahmen der nächsten Beteiligung zum parallel verlaufenden B-Plan-Verfahren, wird sich die untere Bodenschutzbehörde detailliert zu weiteren bodenschutzrechtlichen Aspekten äußern. Im Übrigen bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Einwände [sic!].	Kenntnisnahme	K
34.4 Amt für Verbraucherschutz und	**Stellungnahme vom 19.09.2025**		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Landwirtschaft untere Jagdbehörde	Tenor: Der o.g. Planänderung wird unter Beachtung folgender Auflage zugestimmt: Die Breite der zugesagten Wildkorrridore beträgt lediglich 20 m. Nach hiesiger Auffassung sollte die Mindestbreite 50 m betragen. Begründung: Analog zu § 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) stellt die Errichtung des Energieparks eine Zerschneidung von Lebensräumen von Wildtieren von überregionaler Bedeutung dar. Daher müssen alle Maßnahmen durch den Vorhabensträger ergriffen werden, um die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Wild zu verhindern bzw. zu mildern. Durch den Planer sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Zerschneidungswirkung minimieren. Vermeidungsmaßnahmen, wie Schaffung von Wildkorridoren/Wildschneisen für die vorkommenden Wildarten nach dem Stand der Technik bzw. Lenkung des Wildes an der Freiflächenphotovoltaikanlage vorbei, wären akzeptabel. Bei der Errichtung von Solaranlagen gehen zudem für den Wildbestand Äsungsflächen verloren, so dass durch einen möglichen Verbiss in den angrenzenden Waldflächen die geplante Waldverjüngung betroffen sein könnte. Die zuständige Forstbehörde wäre diesbezüglich ebenfalls zu beteiligen. Hier bereits geschehen. In dem betroffenen Eigenjagbezirk (EJB) “Brunn Beyer" kommt überwiegend Schwarzwild und Rehwild vor. Das Querungsmöglichkeiten für Großsäuger so zu gestalten sind, dass sie durch entsprechende Breite angenommen werden, hat bereits die untere Naturschutzbehörde des Landkreises in ihrer Stellungnahme hingewiesen. Eine Breite von mind. 50 Meter (nutzbare Breite) für Wildwechsel/Querungshilfen ist derzeit Stand der Technik. Es wird an dieser Stelle auf das „Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ) Ausgabe 2022" verwiesen, welches im vorliegenden Verfahren entsprechend anzuwenden ist. Das Merkblatt wurde durch Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg vom 12. September 2023 eingeführt. Damit ist eine landesrechtliche Vorschrift gegeben. Auch das	Die Wildkorridore werden auf eine Breite von 30 m erweitert. Die derzeit bestehenden Arbeitshilfen zur Anlage von Querungsmöglichkeiten für Wild weisen unterschiedliche Empfehlungen zur Breite von Wildkorridoren auf, sie reichen von 10 m bis 50 - 60 m. Auf B-Planebene wird für die Korridore eine Gestaltungsmaßnahme zur Gestaltung und Pflege der Korridore festgelegt. Da westlich und östlich des Korridors neu eine insgesamt 1,9 ha große Kompensationsfläche für Feldlerchen festgesetzt wird, die auch im in der FNP-Änderung neu dargestellt wird, bietet sich hier eine optische Aufweitung, sodass für potentiell querendes Wild keine Tunnelsituation entsteht.	N, P, B, U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Positionspapier des Deutschen Jagdverbandes e.V. (DJV) - Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Wildtiere und Jagd - geht von 50 - 60 m breiten Querungskorridoren aus. Hinweis: Im Übrigen wird die Mindestgröße des EJB „Brunn Beyer" - nach § 7 Abs. 1 BbgJagdG 150 ha - durch das Vorhaben nicht tangiert. Der EJB „Brunn Beyer" hat eine Fläche von 701 ha; die dem Solarpark zugewiesene Fläche beträgt nach der Planzeichnung 51,4 ha.	Kenntnisnahme	K
34.5 Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten	**Stellungnahme vom 01.09.2025** Das SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten stimmt dem o.g. BV zu. Weiterhin wird auf die rechtzeitige Einreichung der Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung nach § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung hingewiesen. Mindestens 14 Tage vor Baubeginn hat das Bauunternehmen beim Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr des Landkreises OPR einen Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung zu stellen, wenn öffentliche Verkehrsflächen berührt werden. Zu öffentlichen Verkehrsflächen gehören Geh- und Radwege, Straßen, Sandwege, Straßengräben, Böschungen etc. (Brandenburgisches Straßengesetz). Bei Einreichung des Antrages gern. § 45 Abs. 6 StVO sind insbesondere die genauen Einschränkungen während der Bauphase darzustellen. Vor Beantragung der Verkehrsrechtlichen Anordnung ist die Zustimmung der jeweils betroffenen Straßenbaulastträger einzuholen. Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Pflicht der Einbeziehung weiterer für dieses Vorhaben zuständiger Träger öffentlicher Belange.	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und bleiben in der Planung unberücksichtigt.	N
34.6 Bau- und Umweltamt untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalschutz – praktischer	**Stellungnahme vom 25.08.2025** durch das Vorhaben werden Belange des Bodendenkmalschutzes berührt: • Bodendenkmal aus Fundplätzen in Brunn, ,,Siedlung Ur- und	Kenntnisnahme. Das Bodendenkmal sowie die Vermutungsflächen sind in der Planung bereits berücksichtigt worden. Ende des Jahres 2025 erfolgte eine Prospektion der Vermutungsflächen in den Bereichen, in denen Bodeneingriffe (Leitungsverlegungen) geplant sind. Zutage gebracht wurde urgeschichtliche Keramik und Steingeräte. Daraus ergibt sich ein	V, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Denkmalschutz	Frühgeschichte", Bodendenkmal- Nr. 100948. Es gelten die Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG). Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gern. §§ 9, 19, 20 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Näheres regelt das Erlaubnisverfahren nach §§ 19 Abs. 1, 20 BbgDSchG.	zwingendes weiteres Untersuchungserfordernis für die Fundbereiche. Diese können bauvorgreifend oder baubegleitend erfolgen. Die Dokumentation ist mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen und entsprechend der behördlichen Vorgaben durchzuführen. Kapitel 7.2 *Denkmalschutz* wird diesbezüglich ergänzt.	
34.7 Bau- und Umweltamt untere Naturschutzbehörde	**Stellungnahme vom 02.07.2026** die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. **1. Einwendungen** Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung b) Rechtsgrundlage c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Die artenschutzfachlichen Einwende aus der Stellungnahme zum Bebauungsplan sind auch auf Relevanz für die FNP-Ebene zu prüfen.	Kenntnisnahme Der Hinweis war Anlass für eine Prüfung der Relevanz der im Rahmen der Stellungnahme zum Bebauungsplan vorgebrachten artenschutzfachlichen Einwände für die FNP-Ebene. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB kann die Umweltprüfung in einem gestuften Verfahren durchgeführt werden, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden (Abschichtung), wobei die Untersuchungstiefe dem jeweiligen Detaillierungsgrad der Planungsebene entspricht. Die vertiefte artenschutzfachliche Prüfung, einschließlich der arten- und maßnahmenbezogenen Festlegungen, ist auf der Ebene des parallel aufgestellten B-Plans „Solarpark Brunn“ erfolgt, der die erforderliche Prüftiefe gemäß § 44 BNatSchG leistet. Die dort geprüften Einwände wurden	V, N

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		in die Abwägung zum Bebauungsplan eingestellt. Die für die FNP-Ebene relevanten Aspekte wurden im Rahmen des Umweltberichts zur FNP-Änderung nachrichtlich in Text dokumentiert. Dies betrifft insbesondere: · Berücksichtigung des Habitatpotenzials für Reptilien, · Randflächen mit Habitatstrukturen für den Ortolan, · Flächen für Feldlerchenfenster, · die Vermeidungsmaßnahme eines Amphibien- und Reptilienschutzzauns während der Bauzeit, · Bauzeitenregelung, · Monitoring für Feldlerche und Ortolan sowie · den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (öBB). Diese Dokumentation im Umweltbericht dient der Nachvollziehbarkeit der Umweltbelange auf FNP-Ebene, begründet jedoch keine eigenständige, normative Festsetzung im Sinne der Planzeichnung. Die verbindliche räumliche und rechtliche Verankerung der Maßnahmen (u. a. Lage, Dimensionierung, Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen) erfolgt auf der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans, der als parzellenscharfer, verbindlicher Bauleitplan hierfür die geeignete Regelungsebene darstellt. Eine über die dargestellte Dokumentation hinausgehende vertiefte Einzelprüfung auf FNP-Ebene ist im Sinne der Abschichtung nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB nicht erforderlich. Der Stellungnahme wird damit teilweise gefolgt: Die Relevanzprüfung wurde durchgeführt, die maßgeblichen Belange wurden im Umweltbericht zur FNP-Änderung nachrichtlich dokumentiert; die verbindliche Regelung verbleibt auf der Ebene des Bebauungsplans.	
	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung ***Schutzgut Tiere*** Die Einschätzung zum Vorkommen von Reptilien ist entsprechend der Stellungnahme zum BP anzupassen. Eine Betroffenheit von Reptilien kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, entsprechend ist auch Absatz 4.4 anzupassen. Die Einschätzung einer „ubiquitären“ Artenausstattung innerhalb des Gebietes unterschlägt die zahlreichen auf diesen Landschaftsraum	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Einschätzung zum Vorkommen von Reptilien wurde entsprechend der Stellungnahme der UNB Ostprignitz-Ruppin zum Bebauungsplan angepasst und im Umweltbericht ergänzt. Die im Jahr 2024 durchgeführte Habitatpotenzialanalyse hatte keine Habitatpotenziale für die Zauneidechse festgestellt. Im Rahmen der erneuten Prüfung entsprechend der Stellungnahme der UNB kann ein Vorkommen für den Bereich der Waldränder sowie Saumstrukturen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund wird dem vorsorglichen Artenschutz Rechnung getragen, indem entlang der Sukzessionsfläche im Norden der Teilfläche	U, T

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	spezialisierten und zum Teil gefährdeten/ streng geschützten Arten wie Knoblauchkröte, Kranich, Ortolan, Feldlerche, Sperbergrasmücke usw. Die Zustandsbewertung sollte angepasst werden.	Süd eine Vermeidungsmaßnahme in Form eines Reptilienschutzzauns während der Bauzeit vorgesehen wird. Eine Kompensationsmaßnahme für Reptilien ist nicht erforderlich, da die primären Lebensräume erhalten bleiben und nicht von der Überplanung betroffen sind. Die entsprechenden Ausführungen wurden in Abschnitt 4.4 des Umweltberichts ergänzt und angepasst. Der Hinweis der UNB führt somit zu einer Konkretisierung der artenschutzfachlichen Einschätzung im Umweltbericht sowie zur Aufnahme einer vorsorglichen Vermeidungsmaßnahme; einer weitergehenden Anpassung bedarf es nicht.	
	Alternativenprüfung und Kumulative Betrachtung Kapitel 5 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)“ stellt die Gründe für die Wahl des Standortes teilweise dar, betrachtet jedoch nicht alle gemeindeweiten Möglichkeiten. Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl sollen fester Bestandteil des Umweltberichtes sein. Die Gemeinde sollte sich in diesem Kapitel auch mit ihrem Kriterienkatalog (28.04.2026) offen auseinandersetzen. Eine tabellarische Darstellung des Katalogs mit nachvollziehbarer Argumentation bzgl. Für und Wider der jeweiligen Kriterien würde hier transparenter über die Entscheidung des ausgewählten Standorts aufklären. Die Behörde vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine gemeindeweite,	Die Gemeinde hat bezüglich der Standortalternativenprüfung Flächen entlang der Bahnstrecke zwischen Neuruppin und Neustadt/Dosse im Süden des Gemeindegebietes untersucht. Bei diesen Flächen handelt es sich um sog. EEG-Basisflächen, also Flächen, die bevorzugt für Photovoltaik genutzt werden sollen, da hier mit der Bahntrasse bereits eine Beeinträchtigung verschiedener Schutzgüter vorliegt. Allerdings haben diese Flächen gegenüber den Flächen in Brunn keinen wesentlichen Vorteil geboten, da hier überwiegend hohe Bodenzahlen >30 vorliegen, bezüglich der Bahntrasse eine umfängliche Auseinandersetzung mit dem Blendschutz hätte erfolgen müssen und insbesondere weil die Flächen sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und auch der Vorhabenträger dort keine Flächen gesichert hat. Eine Sicherung anstelle der gesicherten Flächen in Brunn konnte durch den Vorhabenträger nicht vorgenommen werden. Somit boten sich diese Flächen nicht als Alternative für die Planung an. Konversionsflächen oder Flächen, welche technisch bereits stark überprägt sind standen entweder gar nicht zu Verfügung oder es bestand kein Zugriff, so dass auch diese nicht als Alternative in Frage kamen und deshalb keiner weiteren Betrachtung unterzogen wurden. Eine Prüfung sämtlicher sonstiger sich im Gemeindegebiet befindlichen potentiellen Flächen für die Errichtung einer PV-FFA auf ein Vermeidungs- oder Verminderungspotential ist aufgrund des enormen fachlichen Aufwands ebenfalls unrealistisch und wurde deshalb nicht weiterverfolgt. Es ist richtig, dass der FNP ein wichtiges Steuerungselement für den	U

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	eigentümerunabhängige Alternativenprüfung auf FNP-Ebene ein wichtiges Steuerungsinstrument für den Ausbau der Solarenergie im Gemeindegebiet darstellt und den Anforderungen nach Anlage 1 Nr. 2d BauGB entspricht. Jedenfalls auf Flächennutzungsplanebene muss die Suche nach ernsthaften Alternativen entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans auf den gesamten Außenbereich bezogen werden (vgl. Günnewig et al. 2022: 119 – online unter: https://www.umweltbun-desamt.de/publikationen/umweltvertraegliche-standortsteuerung-von-solar-0 - Kap. 4. 3. 3. Standortprüfung im Rahmen der Umweltprüfung). Wie bereits in der Stellungnahme zum BP bemerkt, sind innerhalb des Gemeindegebietes gegenwärtig **7** PV-Anlagen in Aufstellung befindlich (Schönberg, Tramnitz, Wulkow-Süd, Bantikow-Ost, Bürgersolarpark Bantikow, Emilienhof zzgl. der bereits bestehenden Anlage „Bantikow“). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die kumulative Wirkung der gleichzeitig in Aufstellung befindlichen bzw. geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist dabei nicht allein die Betroffenheit einzelner Vorhaben maßgeblich, sondern insbesondere die Gesamtheit der Anlagen im räumlichen Zusammenhang. Durch eine Häufung mehrerer PV-Freiflächenanlagen können additive und verstärkende Wirkungen entstehen, etwa durch den Verlust bzw. die Überprägung von Offenlandlebensräumen, die Beeinträchtigung von Lebensraumfunktionen für bodenbrütende Vogelarten, Insekten und andere Offenlandarten sowie durch Barriere- und Zerschneidungseffekte in bislang zusammenhängenden Freiräumen. Besonders zu prüfen ist, ob durch die Summe der Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern des Naturhaushalts zu erwarten sind, insbesondere von Boden, Wasser, Arten und Biotopen sowie des Landschaftsbildes. Dabei sind auch Wechselwirkungen zu betrachten, etwa wenn mehrere Anlagen in räumlicher Nähe zu wertvollen Biotopverbundstrukturen, Gehölzsäumen, Gewässern, Feuchtbereichen oder sonstigen naturschutzfachlich sensiblen Bereichen liegen. Eine reine Einzelbetrachtung der Vorhaben wird der tatsächlichen Vorbelastung und der kumulativen Wirkungsintensität nicht gerecht. Im Zuge der gemeindlichen Steuerung sollte daher nachvollziehbar dargelegt werden, wie die Standorte im Gemeindegebiet verteilt sind, ob eine Konzentration in ökologisch sensiblen Teilräumen vermieden wird und ob	Solarausbau ist. Als der FNP 2001 aufgestellt wurde, traten PV-FFA jedoch noch kaum in Erscheinung. Erst mit der beschleunigten Energiewende traten PV-FFA vermehrt in den Fokus der Energieerzeugung, wobei ein Höhepunkt zwischen 2020 und 2025 lag, wo eine hohe Anzahl von Anträgen von Solarfirmen zur Errichtung von PV-FFA bei den Gemeinden gestellt wurde. Der Gemeinde Wusterhausen/Dosse war es aber innerhalb dieser Zeit aus Haushaltsgründen nicht möglich, den FNP vollumfänglich zu ändern und Eignungsgebiete für PV-FFA auszuweisen. Eine kumulative Betrachtung aller bestehenden und geplanten PV-FFA im Gemeindegebiet ist nicht leistbar, zumal die geplanten Vorhaben sich zwar alle gleichzeitig im Aufstellungsverfahren befinden, jedoch unterschiedliche Verfahrensstände haben. Eine kumulative Betrachtung von Umweltauswirkungen ist nur in einem bestimmten Radius, hier etwa 500 bis 1.000 m, sinnvoll. In diesem Umkreis befinden sich jedoch keine weiteren PV-Anlagen, bzw. Planungen, da die Gemeinde bei der Standortwahl darauf achtet, dass PV-FFA möglichst nicht nahe beieinander liegen, um eine Summierung zu großflächigen PV-Parks mit dann möglicherweise erheblicheren Umweltauswirkungen zu verhindern. Die Flächeninanspruchnahme aller PV-FFA bewegt sich mit ca. 430 ha im Rahmen der von der Gemeinde gesetzten maximalen Inanspruchnahme von 3 % des Gemeindegebietes. Der Sachverhalt wird in die Planunterlagen ergänzt.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	ausreichend Abstand zu hochwertigen Lebensräumen, Schutzgebieten und Verbundachsen gewahrt bleibt. Ebenso ist zu berücksichtigen, ob durch die Planung noch hinreichend große, unzerschnittene Offenlandbereiche erhalten bleiben, die für den Biotopverbund, die landschaftsökologische Funktion und die Erholungseignung des Raums bedeutsam sind		
	3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme Allgemeine Hinweise wurden auf BP-Ebene gegeben. Unter 6.2 (Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen) ist zu lesen: *„Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt.“* Dem entgegenstehend wird durch die uNB durchaus ein **Artenschutz-Monitoring** gefordert, welches u.a. für Entwicklung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Entwicklung von Feldlerche, Ortolan, der Wiederbesetzung des Brutplatzes vom Kranich zu konkretisieren und in einem entsprechenden Konzept nachzuarbeiten ist (Anmerkungen auf BP-Ebene bereits gegeben).	Kenntnisnahme. Berücksichtigung auf B-Planebene.	K, H
	4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage ***Abbildung Geltungsbereich Planzeichnung*** Die Darstellung der Geltungsbereichsgrenzen innerhalb der Planzeichnung wurden recht grob dargestellt. Demnach müsste davon ausgegangen werden, dass das am Geltungsbereich Nord angrenzende Soll tatsächlich überplant würde. Auch die Waldkanten wurden z.T. großzügig mit eingegrenzt. Die Abgrenzungen sind zu korrigieren bzw. nach Möglichkeit genauer abzubilden.	Der Flächennutzungsplan von 2001 besitzt technisch bedingt weniger Schärfe und Lagegenauigkeit als die überlagerten Änderungsflächen der 12. FNP-Änderung. Georeferenziert stimmten die Abgrenzungen der Änderungsflächen nicht ganz mit den Darstellungen von 2001 überein. Diese Ungenauigkeiten werden angepasst, so dass die Waldkanten und der Sollerkennbar außerhalb der Änderungsflächen liegen, da diese nicht überplant werden. Es handelt sich hier um eine Sukzessionsfläche, die bislang noch keinen	P B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Überplanung Waldflächen Laut Umweltbericht werden 0,6 ha Waldfläche lt. geltendem FNP überplant. Der Landesbetrieb Forst kommt zu dem Schluss: „Voraussichtlich keine Waldflächen betroffen und somit forstliche Belange nicht berührt". Dennoch wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gegen die weitere Entwicklung von Wald auf dafür ausgewiesenen Flächen (insbesondere Sukzessionsfläche nördlich des Teilgeltungsbereiches Süd) nachvollziehbar begründet werden sollte.	Waldcharakter besitzt. Im B-Plan ist hier eine SPE-Fläche festgesetzt mit dem Entwicklungsziel, einen sukzessiven Gehölzaufwuchs zuzulassen. Ob hier auf natürlichem Wege Wald entstehen wird, kann derzeit aber noch nicht garantiert werden. Deshalb wird im FNP hier künftig eine Grünfläche dargestellt. In der Begründung wird dieser Hintergrund deutlicher hervorgehoben.	
	Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.	Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis.	H
38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz	**Stellungnahme vom 20.08.2025** In der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. Blau dargestellt sind offene Gewässer, braun dargestellt verrohrte Abschnitte. In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen: Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen. Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung.	Die konkreten Hinweise zu Gewässerkreuzungen und Bauausführungen betreffen nicht die FNP-Ebene und werden deshalb nur im B-Plan "Solarpark Brunn" berücksichtigt. Zur Gewährleistung der Grabenunterhaltung bei dem Graben in der Änderungsfläche 1 (Nord) wird im B-Plan nördlich des Grabens eine private Grünfläche mit 5,0 m Breite festgesetzt, die dann zur Grabenpflege uneingeschränkt befahren werden kann. Im FNP wird die entlang des Grabens bereits dargestellt Grünfläche um diese 5,0 m nach Norden verbreitert. Der an die Änderungsfläche 2 (Süd) angrenzende Graben wird durch die Planung ebenfalls nicht beeinträchtigt. Der Graben ist weiterhin auf der südlichen Seite über die dortigen landwirtschaftlichen Flächen zur Bewirtschaftung erreichbar. Nördlich dieses Grabens befindet sich ein Gehölzsaum/eine Allee, so dass der Graben von Norden ohnehin nicht erreichbar ist.	N, P, B

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen. Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden. 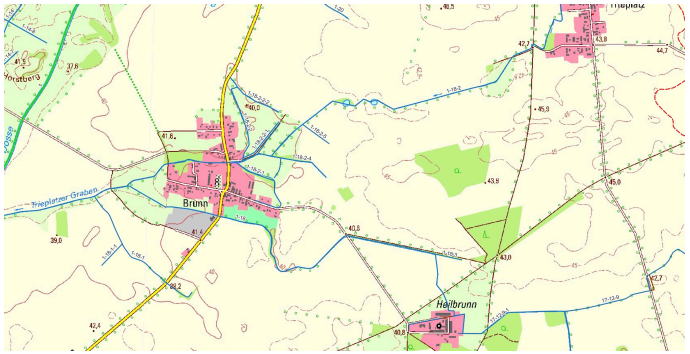		
39. Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Temnitz	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
44. E.ON edis	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Regionalbereich Prignitz-Ruppin			
46. E.DIS AG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb	**Stellungnahme vom 20.08.2025** Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	Kenntnisnahme	K
	<u>Hinweis zum Netzentwicklungsplan</u> Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/fles/202404/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kenntnisnahme. Dem Netzentwicklungsplan ist zu entnehmen, dass die Änderungsflächen nicht im direkten Vorhabenbereich M635a liegen.	K
	<u>Hinweis zur Digitalisierung</u> Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).	Kenntnisnahme	K
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Öffentlichkeit 1	**Stellungnahme vom 29.08.2025** Vorwort Am 28. September 2023 wurde in England ein ikonischer Berg-Ahorn gefällt, der als weithin sichtbares Landschafts- und Kultursymbol galt. Zwei Männer, die diese Tat im Zustand alkoholischer Benommenheit begingen, wurden dafür am 15. Juli 2025 von Richterin Christina Lambert zu jeweils vier Jahren und drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt. In ihrer Urteilsbegründung betonte die Richterin die besondere Schwere des Falls: Die Tat sei hochgradig vorsätzlich verübt worden, mit erheblichen sozialen Auswirkungen. Sie sprach von kulturellen Verlusten und von Schäden am streng geschützten Hadrianswall. Entscheidend sei, dass hier nicht nur ein einzelner Baum zerstört wurde, sondern ein Ort von herausragender landschaftlicher Bedeutung. Die Zerstörung eines solchen Natur- und Kulturgutes wertete das Gericht als schwerwiegenden Verstoß. Die Nachrichtenagentur Associated Press kommentierte: *Die Landschaft war nicht nur Hintergrund, sondern Teil des kulturellen und historischen Gedächtnisses – und ihre Zerstörung deshalb besonders gravierend.* Blicken wir nun nach Wusterhausen: Hier sollen Flächen in einer Dimension von mehreren hundert Fußballfeldern mit Solarmodulen in eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft gestellt werden. Eine Landschaft mit	Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mittlerweile von der Regionalplanung eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen zum	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Jahrhunderte altem Charme und Charakter soll transformiert werden zu einer raumunverträglichen Energieerzeugungslandschaft. Trotz mehrfacher Unvereinbarkeits-Stellungnahmen durch Träger öffentlicher Belange treiben Bürgermeister, Verwaltung, Gemeindevertreter, Projektierer und Planungsbüros das Vorhaben unbeirrt voran. Der „Solareuro“ wird als einziger Heilsbringer für klamme Haushalte gefeiert – und dafür wird das Landschaftsbild bedenkenlos geopfert. Alle Bedenken werden „abgewogen“ – weitere Kritik unerwünscht und Solarpark Themen werden aktuell in den nicht-öffentlichen Teil von Sitzungen geschoben.	Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine weitere Anwendung mehr. Die Regionalplanung hat in ihrer Stellungnahme deshalb mitgeteilt, dass die Planung den Zielen der Regionalplanung nicht entgegensteht. Der Vergleich zu dem Vandalismus-Fall in Großbritannien, bei dem es sich um eine illegale Handlung handelte, passt hier nicht. Die Planung wird als rechtmäßiges Planverfahren durchgeführt, bei welchem u.a. auch die zuständigen Naturschutz- und Umweltbehörden, Naturschutzverbände, die Regionalplanung sowie auch die Öffentlichkeit ordnungsgemäß beteiligt werden und die Planung mit den Behörden abgestimmt wird. Die Gemeinde wägt alle Bedenken gegeneinander und untereinander ab, dazu ist sie gemäß Baugesetzbuch verpflichtet, und berücksichtigt berechtigte Kritikpunkte in der Planung. Stellt sich in der Abwägung heraus, dass die Bedenken aus Sicht der Gemeinde unberechtigt sind, andere Belange überwiegen oder die Bedenken durch Maßnahmen in der Planung ausgeräumt werden können (z.B. Kompensationsmaßnahmen), finden diese keine (umfängliche) Berücksichtigung in der Planung. Dies bedeutet nicht, dass Kritik unerwünscht ist, sondern entspricht dem normalen Abwägungsprozess. Zudem hat jeder in den Beteiligungsrunden des Bauleitplanverfahrens sowie auch in den Einwohnerfragestunden der Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen die Möglichkeit sich zu äußern. Das Planverfahren wird stets im öffentlichen Teil der Sitzungen behandelt. Bei dieser Planung wird außerdem in hohem Maße die historische Landschaftsstruktur mit Hecken und Gräben berücksichtigt. Es wird weiterhin die Durchlässigkeit für die Tierwelt gesichert. Alle die Bauleitplanung betreffenden Punkte werden im öffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung behandelt und beschlossen.	
	Mit großer Verwunderung verfolge ich die Planungen von gleich mehreren Solarkraftwerkvorhaben gigantischen Ausmaßes in Ihrer Gemeinde Wusterhausen. Alleine das Vorhaben Bantikow Ost schafft es mit seiner Größe von 167,3 ha in die Liga der größten Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Deutschland.	Die Gesamtplangebietsgrößen sind nicht gleichzusetzen mit den Flächen, welche am Ende tatsächlich mit Solarmodulen überbaut werden können (hier nur die sonstigen Sondergebiete). In dem 51,6 ha großen Plangebiet des B-Plans "Solarpark Brunn" werden nur 41,7 ha als Sondergebiet für PV-Module dargestellt, verteilt auf 2 Änderungsflächen, welche rund 350 m bis 500 m voneinander entfernt liegen. 9,2 ha entfallen auf Grünflächen.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	KRITIK 1 Leider haben sich die Vorhabenträger für ihre Planungen der Solarparkvorhaben • Bantikow Ost mir rund 167 ha • Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den • Solarpark Brunn mit rund 45 ha unwissentlich oder vorsätzlich für den historisch bedeutsamen Landschaftsraum Nr. 6 – Kyritzer Seenrinne entschieden. Auch wenn der Teilplan aktuell von der RPG nicht angewendet wird, so sind die hist. bedeutsamen Landschafträume nicht von heute auf morgen verschwunden. 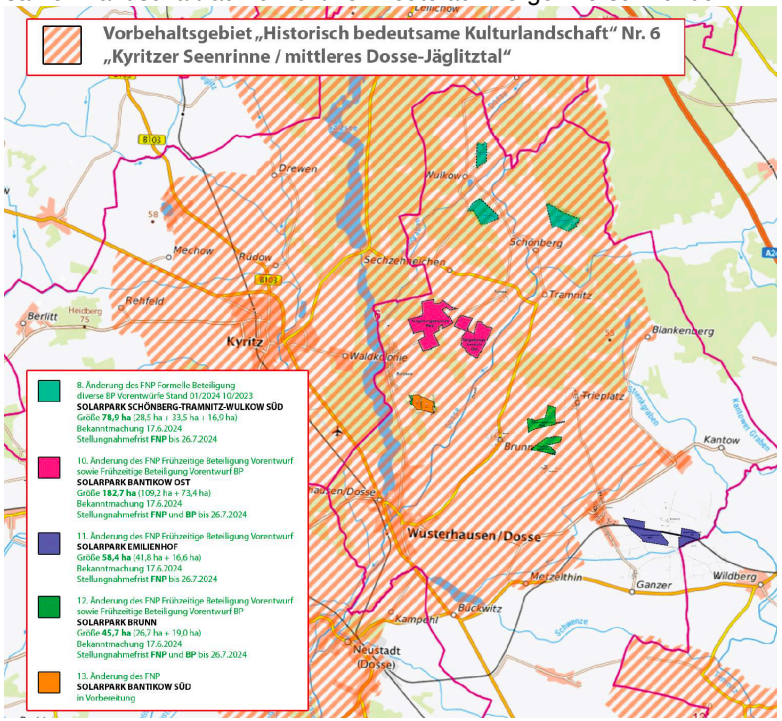 	Die Einstellung des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde bereits erwähnt. Die Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" wurden seinerzeit vor allem vor dem Hintergrund der Aufstellung von Windenergieanlagen (WEA) festgelegt, die aufgrund ihrer Höhe eine raumbedeutsame Wirkung über viele Kilometer haben. Nach Definition des nun nicht mehr gültigen Teilplans wird die historische Kulturlandschaft vor allem durch eine hohe Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung bestimmt, welche eben durch raumbedeutsame Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Beispielhaft wäre hier eine Dorfsilhouette mit historischen Wohnhäusern, Gehöften und Kirchturm zu nennen, die durch im Hintergrund aufragende Windräder gestört würde. Die flächendeckende Festlegung des Kulturraums hat sich also hauptsächlich aus der Weitenwirkung durch WEA ergeben und bedeutet nicht, dass alle Flächen auch tatsächlich die Schutzansprüche erfüllt haben. Zwar heißt es im Textteil des einstigen Teilplans "Freiraum und Windenergie" auch, dass sich die "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" durch traditionelle Bewirtschaftungsformen auszeichnen, wozu im ländlichen Raum vor allem die Land- und Forstwirtschaft zu rechnen ist, jedoch finden in den Plangebieten und ihren Umgebungen nur herkömmliche Bewirtschaftungsformen statt, die keine besonderen Alleinstellungsmerkmale aufweisen. Es findet sich allerdings eine relative Dichte an kleinen Wäldchen, Alleen und Grünzäsuren vor, die ein weiteres Merkmal insbesondere für das einstige Vorbehaltsgebiet Nr. 6 bildeten. Die gegenständliche Planung berücksichtigt diese landschaftlichen und ökologischen Strukturelemente, so dass diese nicht beeinträchtigt werden, sondern teilweise durch die Pflanzung von Hecken sogar noch ergänzt werden. Die PV-Anlagen werden überwiegend hinter diesen Gehölzstrukturen errichtet, so dass diese nicht beeinträchtigt werden und die PV-Anlagen gleichzeitig optisch abschirmen. Die geplanten PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) nehmen somit zwar landwirtschaftliche Flächen in Anspruch, sie verdrängen jedoch weder besonders bedeutsame Bewirtschaftungsformen, noch sind sie aufgrund ihrer	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Quelle: Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" Anlage zur Satzung vom 21. November 2018 (Stand: 08.11.2018) Die Beschlüsse widersprechen aus meiner Sicht dem eigens auferlegten Kriterium des Wusterhausener PV-Leitfadens, der lt. Abwägung auch nicht modifiziert werden soll. *Seite 4: „Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften“* ** Anmerkung Plankontor: Alle enthaltenen gelben Markierungen sind Teil der Original-Stellungnahme.*	geringen Höhe in der überwiegend ebenen Landschaft der Region weiträumig sichtbar. Es ist zudem anzumerken, dass es sich bei den seinerzeit durch die Regionalplanung festgelegten "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" nicht um Vorranggebiete handelt, bei denen die Aspekte der Kulturlandschaft Vorrang gegenüber anderen Vorhaben genießen, sondern lediglich um Vorbehaltsgebiete, in denen einer die Schutzansprüche berührenden Nutzung durch Abwägung auch der Vorrang eingeräumt werden kann. Aufgrund dieser genannten Faktoren hat sich die Gemeinde Wusterhausen/Dosse dazu entschieden, trotz der Festlegung als Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" die Errichtung der in der Stellungnahme genannten PV-FFA dort zuzulassen. Auf Seite 4 des Leitfadens wird darauf hingewiesen, dass der Kriterien-/Anforderungskatalog "der grundsätzlichen Orientierung" dient, um für ein Vorhaben so viele Kriterien wie möglich einzuhalten. Wie in der Einleitung des Kriterienkatalogs beschrieben, beruhen letztendlich die Standortentscheidungen auf der Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen, wodurch auch in Bezug auf die einzelnen Punkte des Kriterienkatalogs individuell eine Abwägungsentscheidung speziell zu den jeweiligen Gegebenheiten innerhalb der Plangebiete erfolgt. Der Gemeinde war bei der Fassung des Aufstellungsbeschlusses bewusst, dass sich die geplanten Flächen in Brunn innerhalb des damals gültigen Vorbehaltsgebietes befanden. Nach Auswertung der Ausstattungsmerkmale des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 ist die Gemeinde zu dem Schluss gekommen, dass diese Merkmale nicht oder nur begrenzt auf das Plangebiet zutreffen, weshalb in Abwägung zu den Anforderungen nach § 2 EEG 2023 (überragendes öffentliches Interesse der Errichtung von Anlagen der Erneuerbaren Energien, Erhalt der öffentlichen Sicherheit) die Gemeinde sich für die Errichtung einer PV-FFA an dieser Stelle entschieden hat. Die teilweiseabschirmende Wirkung durch Alleen und Gehölzstreifen dieser Landschaft war deshalb für die Gemeinde auch ein Standortfaktor gegenüber weithin offenen Flächen außerhalb des einstigen Vorbehaltsgebiets, in denen die PV-FFA weithin sichtbar gewesen wäre.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		Auch wurde der Kriterienkatalog zu einem Zeitpunkt erstellt, als die Gemeinde noch keine praktische Erfahrung mit der Planung von PV-Freiflächenanlagen hatte. So hat sich durch die konkreten Planungen herausgestellt, dass es notwendig sein wird, den Kriterienkatalog zu überarbeiten. Wird beispielsweise ein zu großer Abstand des Solarparks zum Wald gewählt, nutzt der Landwirt diese Fläche in der Regel weiterhin „bis fast an die Baumstämme“ als landwirtschaftliche Fläche. Bei einem Flächenabstand von 15,0 m oder 20,0 m kann die Fläche tatsächlich zur Schaffung eines Waldsaums und als Blühwiese dienen, um dem Natur- und Artenschutz zu dienen. Ein weiteres Beispiel ist die Vorgabe, 10,0 m breite Wildschneisen mit beidseitig fast 4,0 m hohen Hecken zu schaffen, die nach aktuellen Erkenntnissen von den Tieren überwiegend als „schutzloser Tunnel“ empfunden und eher gemieden wird. Anders ist dies bei einer 20 bis 30 m breiten Wildachse ohne eine beidseitige Hecke, dafür aber mit differenziert angeordneten Gehölzgruppen, die dem Wild beim Durchqueren einer durchaus 200 oder 300 m langen Wildachse als Schutz dienen.	
	Dass man nicht in diese „kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsräume“ hinein plant sondern sogar ein ausreichend dimensionierter Abstand einzuhalten ist, zeigt beispielhaft die „Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. prüfung ist notwendig sofern eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren ist zu Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ein ausreichend dimensionierter, auf die Schutzanforderungen abgestimmter Abstand einzuhalten[22]. Quelle: Seite 10 https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf	Der Bau von PV-Freiflächenanlagen innerhalb der einst festgelegten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ beruht auf den genannten Abwägungsentscheidungen und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf andere Faktoren. Ein Grund ist, dass sich innerhalb der Gemeinde Wusterhausen/Dosse nicht nur die „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“, sondern auch drei Naturschutzgebiete sowie zwei Landschaftsschutzgebiete befinden. Hier herrscht in Abstimmung mit den Planungsbeteiligten Einigkeit darüber, dass die Bebauung in der „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ einen geringeren negativen Einfluss auf die im Umweltbericht aufgeführten Schutzgüter hat. Weiterhin enthält der Kriterienkatalog einen definierten Mindestabstand zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterien bei einer Standortentscheidung bleibt, wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden. Ein weiterer Punkt ist, dass die ehemals festgelegte „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ rund 60 Prozent des Gemeindegebietes bedeckt hat, wodurch der Anteil der Fläche für Solarparks im Verhältnis zur ursprünglich festgelegten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft“ sehr gering ist. Das genannte Dokument zur Planungshilfe bezieht sich auf das Gebiet	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree. Die dort genannten Vorgaben beruhen auf Empfehlungen, die mit den dort vorhandenen räumlichen Bedingungen abgestimmt sind. Daher ist die Planungshilfe für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel nur bedingt anwendbar. Im Übrigen verfügen solche Leitfäden über keinerlei rechtliche Bindungswirkung.	
	Hier Informationen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel aus 2018. **2. Historisch bedeutsame Kulturlandschaften** **2.1 (G)** Die in der Festlegungskarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" sind Teilräume in der Region, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte. Räume mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Kulturlandschaften: **Tabelle 1: Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft"** In den Vorbehaltsgebieten "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" mit ihrer hohen Dichte an wahrnehmbaren Denkmalen und ihrer damit landschaftsprägenden Bedeutung soll das kulturelle Erbe erhalten und für die Bevölkerung erlebbar gemacht werden. Sie sollen einen Beitrag zur Schaffung regionaler Identität leisten und als Potenzial und Handlungsraum für die Regionalentwicklung verstanden werden. Die Vorbehaltsgebiete besitzen eine besondere Bedeutung bei der weiteren Gestaltung der Erholungs- und Wohnfunktion des ländlichen Raumes sowie von Stadt-Umland-Räumen.	Kenntnisnahme, auf die dargestellten Passagen wurde bereits weiter oben eingegangen.	K

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Bezeichnung
1	Lenzer Wische	7	Rheinsberger Gartenreich und Seenlandschaft
2	Seddiner Stepenitz-Schlatbachniederung	8	Ruppiner Feldmark und Seenlandschaft
3	Prignitzer Panketal	9	Granseer Platte - Lindower Kleinseenlandschaft
4	Plattenburger Karthane-Cederbachniederung	10	Liebenberger Park- und Seenlandschaft
5	Wittstocker Dosseniederung - Prignitzer Heide	11	Zehdenicker Tonstichlandschaft
6	Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal	12	Feld- und Wiesenflur unteres Temnitz-Rhintal

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	6 Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal (ca. 32.200 ha) Der Kulturlandschaftsraum "Kyritzer Seenrinne/mittleres Dosse-Jäglitztal" als Teil des "Nordwestbrandenburgischen Platten- und Hügellandes", der "Nordwestbrandenburgischen Sandflächen/Lehmplatten" sowie des "Luch-Landes" • schließt wesentliche Teile des Raumes mit wertvollen Landschaftsstrukturen "Kyritzer Seenrinne/Jäglitz-Dosseniederung" ein (kennzeichnend sind besonders wertvolle und markante Landschaftsstrukturen, wie die "Kyritzer Seenkette" mit den in landschaftsräumlicher Nähe parallel verlaufenden Flusstälern von Dosse und Jäglitz, zentrale Bereiche eines Gebietes mit hochwertigem Landschaftsbild gemäß LaPro, Bereiche mit hoher Dichte an Alleen und kleinteiligen Feldgehölzstrukturen) • verfügt mit Bantikow, Brunn, Gantikow, Ganz, Grabow, Herzsprung, Königsberg, Kyritz, Lohm, Neustadt, Plänitz, Wulkow, Wusterhausen, Wutike, Zernitz über eine hohe Dichte von Orten mit erlebbaren Bezügen zur Landschaft (wie durch Alleen in Verbindung mit Ort und Landschaft, durch die Vielzahl von historischen und denkmalgeschützten Landschaftsparkanlagen, wie mit dem größten Gartendenkmal in dem Kulturlandschaftsraum das "Landes- und Hauptgestüt Spiegelberg", in Ganz, in Tornow und durch die markanten Sichtbeziehungen von den Orten in die Landschaft) • beinhaltet insbesondere mit dem städtebaulichen Flächendenkmal und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Kyritz und der denkmalgeschützten Stadtbefestigungsanlage von Wusterhausen über Orte mit besonders kulturhistorisch geprägten Siedlungsstrukturen • schließt den wertbestimmenden Bereich eines Raumes mit besonderer kulturhistorischer Prägung ein (charakteristisch ist insbesondere die hohe Ausstattung mit wahrnehmbaren und die Kulturlandschaft prägenden Baudenkmalen, wie durch Gutshausensemble in Bantikow, Grabow, Wulkow, Karnzow, Plänitz und weitere, die Gebäudeensemble der Neustädter Pferdezuchtanlagen, technischen Denkmalen, wie die Wassermühlen in Neustadt und Wusterhausen sowie Papierfabrik und -mühle Hohenofen, die Vielzahl verschiedenartiger in der Kulturlandschaft vorhandenen erlebbaren Bodendenkmale, wie Burgwälle, Hügelgräber und Landwehre, verfügt mit Wusterhausen über einen Ort mit bedeutender Stadtsilhouette und wertvollen Sichtbeziehungen aus der Kulturlandschaft auf die Stadt, es bestehen auf Wusterhausen vor allem aus östlicher und südlicher Rich-		
	Ich kritisiere in diesem Zusammenhang, dass die Formulierungen im Umweltbericht so gewählt sind, dass die unten genannten Punkte alle „problemlos“ sind. In jedem Absatz wiederholt sich das die Formulierung „Keine Festsetzungen“. Meines Erachtens liest sich das für einen Gemeindeverter beim „Überfliegen“ der Unterlagen so, als seien die Belange geprüft und alles sei in Ordnung. Der Umweltbericht hätte hier klarer formuliert sein müssen, dass es **hier große Konflikte gibt und bereits mehrere Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft und des Tourismusverbandes Prignitz bekannt sind!**	Wenn die Sachlichen Teilregionalpläne zum Plangebiet keine Aussagen treffen, also <u>keine Festlegungen enthalten</u>, dann bedeutet das, dass Belange der Regionalplanung vom Vorhaben hier nicht betroffen sind. Die Belange wurden damit also geprüft und für vereinbar befunden. Aussagen zur "Historische bedeutsamen Kulturlandschaft" werden in der aktuellen Entwurfsplanung, wie sie den Behörden und der Öffentlichkeit zur Verfügung stand, nicht getroffen, da der Sachliche Teilplan nicht mehr gültig ist. Die Regionalplanung hat in ihrer Stellungnahme deshalb nun auch mitgeteilt, dass die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	1.3 Planerische Grundlagen **Landesplanung / Raumordnung** Die Vorhabensfläche liegt nach §35 BauGB im Außenbereich. Gemäß der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) grenzt südöstlich an den Teilgeltungsbereich Ost ein Freiraumverbund an (Z 6.2 LEP HR). Eine Überplanung von Flächen des Freiraumverbunds findet nicht statt. Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Prignitz – Oberhavel, es liegen unterschiedliche Teil-Regionalpläne vor: • Sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte (2020): keine Festlegungen für die Vorhabensfläche 6 Umweltbericht zur Frühzeitigen Beteiligung • Sachlicher Teilregionalplan Freiraum und Windenergie (2019): Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft): keine Festsetzungen zur Windenergie für die Vorhabensfläche • Sachlicher Teilregionalplan Rohstoffsicherung: keine Festlegungen für die Vorhabensfläche Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig. **Landschaftsrahmenplanung** Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises OPR (LANDKREIS OPR 2009, Karten 1 und 2) werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt: • Schutz erosionsempfindlicher Böden (SO 2 – 8) • Erhalt und ggf. Aufwertung / Sanierung von Kleingewässern durch Schutz vor Nährstoffeinträgen, ggf. Entschlammung, Gewährleistung ursprünglicher Wasserstände, Sicherung als Amphibienreproduktionshabitate durch Verzicht auf Fischbesatz (SO 4, 7, 11 - 12). Ich kritisiere zudem, dass vermutlich keinem Ausschussmitglied und Gemeindevertreter eine Übersichtsgrafik / Karte vorgelegt wurde, in der der Schutzbereich „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaft“ als Schraffur sichtbar eingeblendet war und die Problematik auch für den Laien frühzeitig erkennbar gewesen wäre.	Der implizite Vorwurf des "bewussten Weglassen von vorliegenden Informationen" wird entschieden zurückgewiesen. Im Vorentwurf wurde in der Begründung zum B-Plan auf die Lage im Vorbehaltsgebiet hingewiesen. Aufgrund des Wegfalls des Sachlichen Teilplans hatte das Vorbehaltsgebiet "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" für die Entwurfsfassung keine Relevanz mehr.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……………………. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Fraglich ist, ob die Abstimmungen in den Ausschüssen ähnlich verliefen wären. Das ggf. bewusste Weglassen von vorliegenden Informationen verfälscht den Meinungsbildungsprozess.		
	KRITIK 2 Die gleichzeitige Anschieben von 5 Solarpark Vorhaben widerspricht dem Leitfaden der Gemeinde Wusterhausen in mehrfacher Hinsicht. Zitat Leitfaden Wusterhausen Seite 3: ***„Darüber hinaus befürwortet die Gemeinde den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wobei dies in Anbetracht noch unbekannter Auswirkungen solcher Gebiete auf das Mikro- und Gesamtklima sowie der fehlenden Infrastruktur beim Abtransport der erzeugten Energiemenge, schonend und langsam erfolgen soll.“*** Quelle: https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframwork/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf **Erster Widerspruch – „Schonend und langsam“:** Verwaltung und Gemeindevertreter haben alles andere als schonend und langsam gehandelt und gleich mehrere Solarkraftwerke durch ihre FNP-Änderungsbeschlüsse und Bebauungspläne aufs Gleis gesetzt. Es handelt sich um das Solarparkvorhaben Bantikow Ost mit rund 167 ha, den Solarpark Schönberg-Tramnitz-Wulkow Süd mit rund 78 ha sowie den Solarpark Brunn mit rund 45 ha innerhalb der geschützten „Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft – Kyritzer Seenrinne / mittleres Dosse-Jäglitztal“. Zwischenzeitlich ist noch ein weiteres Vorhaben angeschoben worden, nämlich der Bürgersolarpark Bantikow mit einem Plangebiet von rund 30ha. Außerhalb des geschützten Landschaftsraumes geht es weiter mit dem Solarpark Emilienhof mit rund 58 ha.	Der Begriff „schonend und langsam“ ist kein hartes Kriterium im Kriterienkatalog der Gemeinde. Ein Kriterienkatalog ist kein Gesetz, sondern stellt eine Leitlinie dar. Von dieser Leitlinie können diejenigen, die diesen Leitfaden aufgestellt haben, in jeweiligen Einzelfällen abweichen. Mit der Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht die Bundesrepublik Deutschland eine deutliche Beschleunigung der Energiewende hin zur primären Nutzung von erneuerbaren Energieträgern vor. Dabei ist die Gemeinde der Auffassung, dass die mittlerweile sogar über 250 m hohen Windenergieanlagen sich für das Landschaftsbild und die örtliche Lebensqualität deutlich negativer auswirken, als die oft aus der Entfernung auf den flachen Landbereichen kaum sichtbaren PV-Freiflächenanlagen. Während solche PV-Freiflächenanlagen in vielen Bereichen durch entsprechende randseitige Gehölzanpflanzungen abgeschirmt werden können, sind Windenergieanlagen selbst hinter ausgedehnten Waldflächen weithin sichtbar. Die Gemeinde hat daher das von der vormaligen Bundesregierung formulierte „hohe öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Energiegewinnung durch Solaranlagen übernommen und somit einem zügigen Ausbau von PV-Freiflächenanlagen zugestimmt. Die zurzeit laufenden Verfahren zur Aufstellung mehrerer B-Pläne für die Errichtung von PV-FFA, die zwar parallel verlaufen, aber aufgrund verschiedener Abstimmungsprozesse zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Rechtskraft geführt werden, sollen möglichst zügig durchgeführt werden. Die unabhängig voneinander verlaufenden Planungsprozesse sowie die nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren führen mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu, dass die PV-Freiflächenanlagen zeitlich unabhängig voneinander errichtet werden. Somit erfolgt alleine schon aufgrund dieser genannten Faktoren der Bau der Anlagen „schonend und langsam“.	Z
	Widerspruch – „Fehlende Infrastruktur“: Die Grafiken der Edis sprechen hier für sich:	Kenntnisnahme. Der Gemeinde ist bewusst, dass es aktuell noch ein Problem darstellt, die gesamte in Wusterhausen/Dosse künftig aus Sonnenenergie gewonnene Energie kontinuierlich zu den Standorten, wo	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	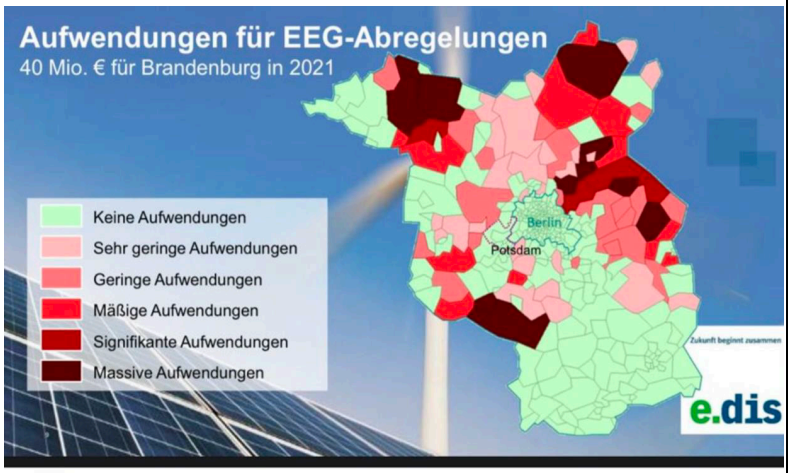 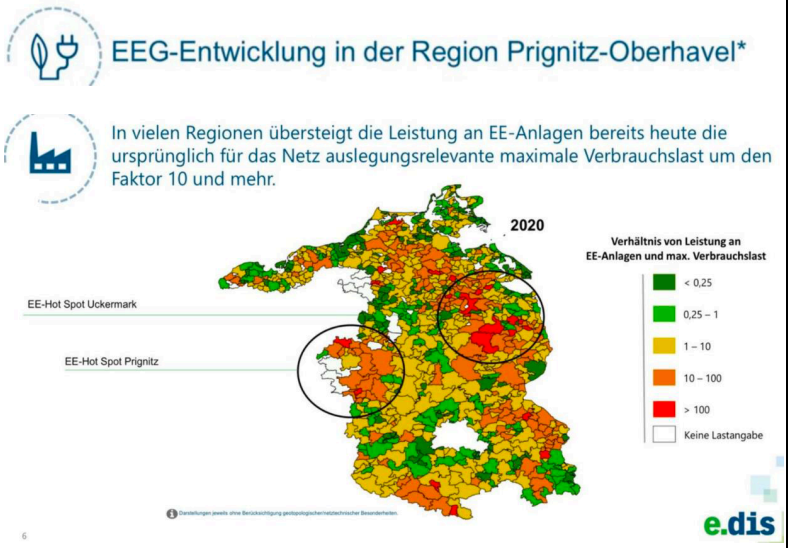	diese Energie benötigt wird, abzutransportieren, weil der Ausbau der Leitungsnetze - wofür nicht die Gemeinde zuständig ist - in der Vergangenheit nicht ausreichend schnell vorangetrieben wurde. Daher bemüht sich die Gemeinde darum, die Vorhabenträger dazu anzuregen, neben den PV-FFA auch entsprechende Speicher-Infrastruktur zu planen und zu errichten, in denen die in bestimmten Zeiten nicht abnehmbare Energie gespeichert werden kann, um sie zu anderen Zeiten dann ins Netz einzuspeisen. Der Vorhabenträger plant für den Solarpark Brunn ebenfalls die Errichtung von Batteriespeichern. Zudem kann aufgrund der spätestens seit der Ausrufung der beschleunigten Energiewende im Jahr 2022 und sich stetig verändernder Marktsituationen mit dem Ausbau der Regenerativen Energien nicht gewartet werden, bis die Netzinfrastruktur vollends bereitsteht. Es macht deshalb Sinn, bereits jetzt parallel zum Netzausbau die Anlagen für Regenerative Energien zu planen und zu errichten. Sobald das regionale und überregionale Verteilnetz ausgebaut ist, steht mit den bereits gebauten und regional erschlossenen Energieanlagen sogleich eine solide Energieinfrastruktur zur Verfügung, um die wachsende Stromnachfrage zu befriedigen.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	KRITIK 3 ANWENDUNG DES LEITFADENS BEI BANTIKOW OST Bantikow Ost widersprach zu Beginn des BP Verfahrens klar dem Punkt Nr. II.1 des Leitfadens „Kein Bau in Schutzgebieten“: hier historisch bedeutsame Landschaften Geht man nun davon aus, dass der geschützte Landschaftsraum übersehen wurde, hätte er bei Punkt II.4 sogar noch einen 200m Abstand bewirkt. II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. **Nr.** **Kriterien/Anforderungen** **Ausschluss** **Abwägung** **Zustimmung** II.1 Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften II.2 Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen II.3 Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur II.4 Kein Bau in Gewerbegebieten II.5 Ein Mindestabstand zu Flächen nach Punkt II.1 -II.2 von mind. 200m wird eingehalten; die Abstandsflächen werden als nichtproduktive Fläche ausgewiesen Quelle Leitfaden Wusterhausen: http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/4/8/7/0/4/221130_Leitfaden_final_nach_Beschluss_GV.pdf	Betrifft nicht die Planung zur 12. FNP-Änderung im Bereich Brunn.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

<table>
<tr><th>Öffentlichkeit</th><th>Stellungnahme</th><th>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th><th>Vermerk</th></tr>
<tr><td></td><td>Die folgende Grafik war Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertreter und es stellt sich die Frage, ob die Vertreter ausreichend informiert wurden. Es gab wie bereits ausgeführt zu diesem Zeitpunkt (2024) mehr als deutliche Unvereinbarkeits-Stellungnahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft bei dem Projekt Tramnitz Schönbeck Wulkow (ebenfalls im Schutzgebiet 6) sowie Bantikow Ost. Hier wurden bereits FF-PVA -Vorhaben in diesen geschützten Bereichen bereits ab 10ha für zu „raumbedeutsam“ und „UNVEREINBAR“ definiert.

Ich bitte um Überprüfung

Solarpark Bantikow | Anforderungen aus dem Leitfaden der Gemeinde
<table><tr><th>#</th><th>Vorgabe aus dem Leitfaden</th><th>Zustimmung</th><th>Abwägung</th><th>Ausschluss</th></tr><tr><td>II.1 – II.4</td><td>Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus, im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen, in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur, in Gewerbegebieten</td><td>●</td><td></td><td></td></tr><tr><td>II.5</td><td>mind. 200 m Abstand zu Flächen nach II. 1 und II. 2</td><td></td><td>●</td><td></td></tr></table></td><td>Kenntnisnahme. Zu den Aussagen zu den Belangen der Regionalplanung und dem Leitfaden der Gemeinde wurde sich bereits weiter oben ausführlich geäußert.</td><td>K</td></tr>
<tr><td></td><td>KRITIK 4 ANWENDUNG DES LEITFADENS BEI BRUNN

Im Falle von Solarparkvorhaben BRUNN suggerieren die grünen Haken aus meiner Sicht einem Gemeindevertreter, dass alle Kriterien bei dem Vorhaben eingehalten wurden. Das ist selbstverständlich auch hier nicht richtig!</td><td>Der Vorhabenträger hat vor dem Aufstellungsbeschluss von der Gemeindeverwaltung den Kriterien-/Anforderungskatalog vorgelegt bekommen. Die grünen Haken wurden vom Vorhabenträger für den geplanten Solarpark selbst gesetzt. Es handelt sich um eine interne Vorabeinschätzung zur Weiterbearbeitung durch die Gemeindeverwaltung und um keine Einschätzung/Entscheidung der Gemeindevertreter. Die ausgefüllte Kriterientabelle wurde nicht in die Gemeindevertretung als Entscheidungsgrundlage eingebracht.</td><td>Z</td></tr>
</table>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	II. Kriterien-/Anforderungskatalog Der Kriterien-/Anforderungskatalog dient der grundsätzlichen Orientierung. Einzelne Punkte können im Rahmen der Entscheidungsfindung zu vorgelegten Einzelprojekten im Sinne von begründeten und sinnvollen Einzelfallentscheidungen - nach Antrag - durch die Gemeindevertretung angepasst werden. **Nr.** **Kriterien/Anforderungen** **Ausschluss** **Abwägung** **Zustimmung** II.1 Kein Bau in Gebieten mit Schutzstatus z.B.: Natur-/Landschaft-/Wasser-/Gewässerschutz, Bau- und Bodendenkmale, Freiraumfestlegungen, bedeutsame Kulturlandschaften — ✓ II.2 Kein Bau im Waldgebiet / Wildeinstandsflächen — ✓ II.3 Kein Bau in ökologisch wertvoller Landschaftsstruktur — ✓		
	KRITIK 5 LANDSCHAFT VOLLGESTELLT MIT ZÄUNEN Immer wieder wird bei Vorhaben dieser Art suggeriert, dass die Klimarettenden „Sonnenparks“ nur mit Hecken als Sicht- und Sicherheitsschutz auskommen sollen. Schaut man sich dann fortgeschrittenere Planungen an, sieht man in den Planunterlagen einen vollständig umschließenden „Sicherheitszaun mit Übersteigschutz“. Richtig deutlich kann man diesen in den Plänen meist nicht sehen, erst wenn man stark reinzoomt. Auch die mir vorliegenden Pläne nebst Legenden lassen textlich und kartografisch keinen Zaun erkennen. Auf Rückfrage erhielt ich vom Planungsbüro Plankontor die Aussage, dass allein beim Vorhaben Bantikow Ost mit 19,972 Kilometern Zaun zu rechnen ist. Eine Vorort Begehung lässt erahnen, dass die Solargebiete nur eine sehr unzureichende Eingrünung erhalten werden und es speziell zwischen Tornow und Bantikow einen „Tunnel“ geben wird , der über weite Strecken keine Blicke mehr in die Landschaft erlauben wird, wo man aktuell auf Pferdekoppeln schaut und am Abend einen eindrucksvollen Sonnenuntergang erleben kann.	Festsetzung zu Einfriedungen erfolgen im B-Plan und sind für den FNP ohne Relevanz, da hier nur die Art der baulichen Nutzung dargestellt wird. Allgemein ist zu anzumerken, dass es im Rahmen großer PV-Anlagen auch zu einer hohen Zaunlänge kommt. Die große Zaunlänge ist unter anderem dem Umstand geschuldet, dass die Planung mehrere Grün- und SPE-Flächen, u.a. als Wildkorridore, vorsieht, die überall aus den SO-Gebieten ausgezäunt werden müssen. Entsprechend muss jedes einzelne der 5 Sondergebiete mit einer Einfriedung versehen werden. An den Außengrenzen der Sondergebiete, wo eine Einsicht von Wegen oder Straßen aus möglich ist, werden vor den Zäunen Hecken gepflanzt, die einen Wuchshöhe von 4,0 m erreichen und durch Pflege auf dieser Höhe gehalten werden. Damit wird nach Erreichen der Wuchshöhe der Zaun nicht mehr sichtbar sein.	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Kritik 6 Hier setzt die nächste Kritik an. Tatsächlich sehen sich die Ersteller all dieser Planungen dazu in der Lage solche gigantischen Vorhaben in kleinere Pakete aufzuteilen, „grün einzupacken“ und dann von „kleinteiligen“ Planungen zu sprechen die völlig unbedenklich seien. In ihrer Gesamtheit werden jedoch Flächen in einer Dimension von mehreren hundert Fußballfeldern mit Solarmodulen in eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft gestellt werden. Eine Landschaft mit Jahrhunderte altem Charme und Charakter wird somit transformiert zu einer raumunverträglichen Energieerzeugungslandschaft. Die Abwägungstexte erscheinen mir mangelhaft, da sie m.E. garnicht auf die bestimmenden Wertmerkmale dieser Landschaften eingehen und wie sie damit umgehen. Es häufen sich aktuell deutschlandweit Pressemitteilungen zu Solarparks, die abgeregelt werden, da sich mittags die Preise ins negative drehen. Auch riesige Batteriespeichervorhaben sind in diesem Landschaftsraum unvereinbar!	Der Kritikpunkt bezieht sich offensichtlich ebenfalls vor allem auf den Solarpark Bantikow-Ost, bzw. die 10. FNP-Änderung und trifft auf den Solarpark Brunn/12. FNP-Änderung nur bedingt zu. Durch die Grünflächen (Wildkorridore) und SPE-Flächen sowohl innerhalb der Geltungsbereiche als auch an die Plangebiete angrenzend, entstehen in der Tat aufgelockerte, kleinteilige Strukturen. Ähnlich dimensionierte Solarparks konzentrieren sich nicht selten auf nur eine oder wenige, dann aber deutlich größere zusammenhängende PV-Flächen (z.B. der Solarpark Weesow-Wilmersdorf bei Werneuchen, Landkreis Barnim). Die großzügige Durchgrünung der Plangebiete in Wusterhausen ist auch schon von Beginn der Planungen an ein wesentlicher Planungsbestandteil. Darauf, dass der Standort nicht mehr als "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" eingestuft wird, wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die Wertmerkmale sind hier vor allem die kleinteiligen Strukturen aus Waldflächen, Alleen, Hecken sowie kleinen Gewässern und Gräben innerhalb einer Agrarlandschaft. Bei den Agrarflächen handelt es sich allerdings um konventionell-intensivlandwirtschaftlich genutzte Flächen einer modernen Landwirtschaft. Eine Nutzungsänderung zur Energiegewinnung stellt eine Transformation der Landschaft dar, greift aber abgesehen von den Landwirtschaftsflächen nicht negativ in die restlichen Strukturelemente ein, sondern wertet diese teilweise sogar auf. Auch die Böden der Landwirtschaftsflächen können sich durch die Extensivierung aufgrund der Nutzungsänderung für rund 30 Jahre erholen, d.h. es findet eine Aufwertung der Kulturlandschaft für die Zukunft statt. Mit dem Atomausstieg und dem Wegfall der Gasimporte aus Russland bei gleichzeitig steigendem Energiebedarf ergibt sich das Erfordernis, schnell und nachhaltig Ersatz, bzw. Alternativen zu schaffen, um den Strombezug zu decken. Diese bestehen u.a. in PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen, da diese Flächen ausreichend groß sind und kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Geeignete Konversionsflächen stehen in Wusterhausen/Dosse nicht zur Verfügung und sind auch anderswo mittlerweile rar geworden, zumal viele dieser - in Brandenburg und Ostdeutschland einst militärischen - Flächen, nach rund 35 Jahren Nutzungsaufgabe inzwischen eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen. Dachflächen können aufgrund ihrer Kleinteiligkeit und der größtenteils	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		privaten Eigentumsverhältnisse ebenfalls nicht die Versorgungslücke füllen, sondern lediglich als Ergänzung dienen. Wenn das Land Brandenburg, bzw. die Bundesrepublik Deutschland künftig klimaneutral und möglichst importunabhängig ihren (steigenden) Energiebedarf decken wollen und der Lebensstandard hochgehalten werden soll, sind Kompromisslösungen erforderlich. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat sich deshalb dazu entschieden, PV-FFA in ihrem Gemeindegebiet zuzulassen, um nicht nur von den resultierenden Einnahmen zu profitieren, sondern auch einen Anteil an der Energiewende zu leisten. Der Standort Brunn wird von der Gemeinde u.a. auch aufgrund der gegebenen Abschirmungsmöglichkeiten durch die bestehenden Landschaftselemente in Ergänzung mit weiteren Heckenpflanzungen für geeignet erachtet. Das Problem der Abregelung zu sonnenreichen Zeiten ist zu Recht zu kritisieren, wird jedoch aufgrund des voranschreitenden Netzausbaus und der Integration von Großspeichern zunehmend reduziert werden. Die Planung und Errichtung von Batteriegroßspeichern sind im Sinne der Energiewende somit unabdingbar.	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<table><tr><th>Stellungnahme</th><th>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th></tr><tr><td>Der vorliegende Bebauungsplan hat die Änderung der Flächendarstellung der drei Plangebiete der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar/Photovoltaik" zum Inhalt. Die drei Änderungsflächen waren bisher im FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll das Erfordernis gemäß § 8 Absatz 2 BauGB erfüllt werden, dass Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.</td><td></td></tr><tr><td>Die Änderungsflächen entsprechen den Geltungsbereichen der in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, die in separat einzureichenden regionalplanerischen Stellungnahmen als nicht vereinbar mit Belangen der Regionalplanung festgestellt wurden. Der Hauptgrund dafür ist die Lage der raumbedeutsamen baulichen Anlagen innerhalb des Vorbehaltsgebietes Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne - Mittleres Dosse-Jäglitztal" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans mit Erfordernissen der Regionalplanung nicht vereinbar.</td><td>Bei dem Vorbehaltsgebiet Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne – Mittleres Dosse-Jäglitztal handelt es sich gemäß dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie" um eine historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Durch die Festsetzung von SPE-Flächen als Randeingrünung sind die Photovoltaik-Module sowie die technischen Anlagen in den Änderungsflächen außerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches nicht zu erkennen, wodurch das Landschaftsbild und somit die Kulturlandschaft nicht negativ beeinflusst wird. Zudem sind die Änderungsflächen auch teilweise von Waldflächen umgeben. Da der Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Bewältigung der Energiekrise sowie zur Abkehr von fossilen klimaschädlichen Energieerzeugnissen benötigt wird, ist die Durchführung diese Art von Vorhaben momentan im überragenden öffentlichen Interesse.</td></tr><tr><td>Hinweise! Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.). Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</td><td>Frage: Wer hat diese Abwägung formuliert? Plankontor Neuruppin? Büro Knoblich? Gemeinde Wusterhausen?</td></tr></table> Wer denkt sich solche Abwägungen aus?	Der Text für Beschlussvorlagen in den Abwägungsprozessen ist stets ein Gemeinschaftswerk der beteiligten Planungsbüros und der Gemeindeverwaltung. Im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde hat diese, vertreten durch das Bauamt, die Funktion der Schlussredaktion, sodass dort den Gemeindevertretern nur Beschlusstexte vorgelegt werden, die von der Gemeindeverwaltung so „abgenommen" sind. Es obliegt den Gemeindevertretern zu entscheiden, ob sie diesen Texten inhaltlich folgen. Nach Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung ist dieses somit „ein Abwägungstext der Gemeindevertretung".	Z
	Ich möchte allen Verantwortlichen (Gemeindevertreter, Verwaltung, Plankontor, Umweltbericht-Ersteller, Vorhabenträger) in diesem Prozess raten, sich zu einem Spaziergang zu verabreden entlang von 20 Kilometern Zaun, um sich dann einen Eindruck von 200 EM-Fußballfeldern voller PV-Module zu verschaffen (Und dies sind nur die Dimensionen des Projektes Bantikow Ost). Man darf gespannt sein, wer dann noch Formulierungen wie „KLEINTEILIG" und „Landschaftsbild und Kulturlandschaft werden nicht negativ beeinflusst" verwenden möchte.	Hierzu wurde sich bereits zuvor geäußert, dass es sich um keine zusammenhängenden Flächen und Zäune handelt. Die Gemeinde ist daher der Auffassung, mit den in Wusterhausen/Dosse verfolgten Planung unterschiedlich großer und differenziert geplanter Teilflächen auch eine für die differenzierten Landschaftsstrukturen angepasste Planung zu verfolgen.	Z
	FAZIT – Ein Widerspruch in sich selbst Die Grünen fordern einerseits den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren, sie fordern aber gleichzeitig auch kleinteiligere innovative	Die persönliche Kritik an den Aussagen einer politischen Partei ist keine sachgerechte Stellungnahme zu einem Bauleitplanungsverfahren einer Gemeinde. Auch die Unterstellung, PV-Freiflächenanlagen würden häufig auf den Flächen von "Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Landwirtschaftsformen, die sich höheren Standards im Umgang mit Tier und Boden verpflichten. Mehr Bio, Demeter, einen pfleglicheren Umgang mit Böden und Wasser etc. Leider ist stark davon auszugehen, dass demjenigen Landeigentümer, dem solche gigantischen Freiflächen-PV Coups gelingen, für die nächsten Jahrzehnte die Portokasse derart gefüllt haben dürfte, dass jedes Flurstück, das künftig auf den Markt kommt, zu utopischen Preisen erworben wird. Ich kann da keine Perspektive für eine kleinteiligere Landwirtschaft erkennen. Häufig gehören diese Flächen Personen oder Gesellschaften, die kurz nach der Wende große Teile des Ostens aufgekauft haben. Heute erhalten sie Pachten für Photovoltaik-Anlagen in Höhe von 4.000 bis 5.000 Euro pro Hektar und Jahr – und das über die nächsten 20 bis 30 Jahre. Viele haben den Hektar damals für weniger als 5.000 Euro erworben. Das führt natürlich zu Verwerfungen und hitzigen Neiddebatten. In den vorliegenden Abwägungen wird dennoch das Bild gezeichnet, man wolle den armen Landwirten vor Ort helfen. In vielen Fällen ist das jedoch Unsinn. Sehr geehrte Gemeindevertreter, bitte nehmen Sie meine Kritik ernst und stoppen Sie diese Vorhaben. Wusterhausen ist gesegnet mit einer wunderbaren Landschaft. Verkaufen Sie es nicht!	Wende den Osten aufgekauft haben" gebaut, ist nicht sachgerecht und trägt zu der hier zitierten Neiddebatte bei. Es profitieren nicht nur die Landverpächter von dem Bau einer PV-Freiflächenanlage, sondern durch den in Brandenburg eingeführten Solareuro (gemäß des Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Abgabegesetzes (BbgPVAbgG)) wird auch der Haushalt der Gemeinde stabilisiert und im Sinne des Gemeinwohls können dadurch Maßnahmen finanziert werden, die allen Einwohnern, aber auch den Besuchern der Gemeinde nützen. Eine Gemeinde wie Wusterhausen/Dosse, die aufgrund fehlender größerer Gewerbebetriebe keine entsprechenden Steuereinnahmen verbuchen kann, ist im Sinne eines langfristig konsolidierten Haushaltes auch auf derartige zusätzliche Einnahmen angewiesen. Der Ausbau von erneuerbaren Energien und Landwirtschaft sind kein Widerspruch, da nicht nur in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, sondern auch in Bezug auf die gesamte Bundesrepublik Deutschland, die Gesamtgröße aller PV-Freiflächenanlagen in Relation zu anderen Nutzungen wie beispielsweise der Landwirtschaft einen vergleichsweise geringen Anteil aufweist.	

<u>Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus dem formellen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):</u>

Im Ergebnis der Abwägung zur 12. FNP-Änderung Wusterhausen/Dosse werden in der Planzeichnung die beiden Grünflächen, welche in Änderungsfläche 1 und Änderungsfläche 2 jeweils von Nord nach Süd verlaufen (Wildschneisen) um jeweils 10,0 m verbreitert. In der Änderungsfläche 1 wird diese Grünfläche zudem mittig zu beiden Seiten deutlich vergrößert, da im B-Plan hier angrenzend an die Grünfläche zwei SPE-Flächen als Kompensationsfläche für die Feldlerche festgesetzt werden. Die in der Änderungsfläche 1 von West nach Ost verlaufende Grünfläche wird im Nordosten um 5,0 m verbreitert zur Berücksichtigung der Grabenunterhaltung. Im Süden der Änderungsfläche 2 wird eine Altlastenfläche dargestellt.

Die Begründung wird hinsichtlich der Änderungen in der Planzeichnung angepasst. Auch hier erfolgen Konkretisierungen und die Aufnahme zusätzlicher Hinweise, die sich aus der formellen Beteiligung ergeben haben sowie redaktionelle Anpassungen. Das Kapitel 3.2 Regionalplanung wird überarbeitet, da aufgrund der Aufhebung des Sachlichen Teilplans "Freiraum und Windenergie" und damit auch der Festlegungen zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften nicht mehr gültig sind.

Im Umweltbericht wird die Betrachtung der Feldlerche und das Kompensationserfordernis überarbeitet. Zusätzlich wird der Ortolan in der Planung betrachtet und es erfolgt eine

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am ……. zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2025 bis zum 02.10.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk

vertiefende Auseinandersetzung mit dem Reptilienschutz, inklusive der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. Als zusätzliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme wird die Verpflichtung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) und eines Monitorings zu den im B-Plan festgelegten Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus erfolgen aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen auch hier Konkretisierungen und Ergänzungen.

Diese Beschlussvorlage zur Schlussabwägung wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.2026 beschlossen.

Stand: August 2026

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg

Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin

Und

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner